

**Umweltamt**

**-Immissionsschutz-**

Az.: 67/3-566.0039/24/1.6.2

**Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Grund von § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15, 48268 Greven mit Datum vom 05.02.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 84, Flurstück 6 (WEA 7c) und 11 (WEA 8c); Flur 85, Flurstück 1 (WEA 12c) wie folgt:

1. Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Greven vereinbar. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist gegeben. Dies gilt auch im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
2. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Gegenüber Dritten ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen den Vorbescheid vom 05.02.2025, Az.: 67/3-566.0039/24/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Vorbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 15.05.2025 bis zum Ablauf des 28.05.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Vorbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Vorbescheids und seiner Begründung können von Dritten nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1455 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreis Steinfurt - Umweltamt - Immissionsschutz  
Steinfurt, den 06.05.2025  
Az.: 67/3-566.0039/24/1.6.2

Im Auftrag  
Gez.

Marcel Schwarte